

# Versicherungsantrag

## Besitzer:

Name / Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

Plz/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

## Pferd:

Name: \_\_\_\_\_

Rasse: \_\_\_\_\_ Geschl. \_\_\_\_\_

Alter (Jg): \_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_

Grösse: \_\_\_\_\_ Signalement: \_\_\_\_\_

Standort des Pferdes: \_\_\_\_\_

Versicherungssumme: \_\_\_\_\_

Ankaufpreis: \_\_\_\_\_

## Tierarzt:

Allgemeinzustand: .....

Bewegungsapparat: .....

Gang: .....

Hufe: .....

Sehnen: .....

Schalen, Überbeine, Spatexostosen, etc. ....

Neurektomiert?.....

Ergebnis der Beugeproben: .....

Ergebnis der Brettprobe: .....

Herzauskultation links und rechts: .....

Obere und Untere Atemwege: .....

Augen: .....

Zähne: .....

Weitere Befunde: .....

Haltung (Eignung des Stalles, Pflege): .....

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Eigentümer: \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Stempel und Unterschrift Tierarzt: \_\_\_\_\_

Fragen Sie unverbindlich die

**Pferdeversicherungs - Genossenschaft**

**Bülach - Dielsdorf**

**an, Sie erhalten ein gutes Angebot!**

**Wir versichern Pferde im**

**Kanton Zürich und den**

**angrenzenden Kantonen.**

Jak. Meier  
Rheinsberghof  
8180 Bülach

Telefon 044 860 19 52  
E-Mail studer.embri@hispeed.ch

[www.mybo.ch/pferdeversicherung.asp](http://www.mybo.ch/pferdeversicherung.asp)

**Pferdeversicherungs-  
genossenschaft  
Bülach—Dielsdorf**

**Haben Sie sich schon  
überlegt, Ihr Pferd zu  
versichern?**



Jak. Meier  
Rheinsberghof  
8180 Bülach

# Statuten der Pferdeversicherungsgenossenschaft Bülach–Dielsdorf

- Die Versicherung eines Pferdes (Gross- und Kleinpferd) tritt nach erfolgter Einschätzung durch den Tierarzt und Mitunterzeichnung des Einschätzungsverbals durch den Eigentümer sofort in Kraft.
- Wird ein Pferd verkauft, fällt dessen Versicherung dahin. Prämien werden nicht zurückerstattet. Versichert der Verkäufer im gleichen Versicherungsjahr ein neues Pferd, wird ihm das verbleibende Prämie Guthaben angerechnet. Bei Handänderung muss der Verwaltung Meldung gemacht werden. Der Käufer kann das Pferd zu gleichen Bedingungen in der Versicherung belassen. Er ist für den Rest des Versicherungsjahres prämienpflichtig.
- In der Versicherung dürfen nicht aufgenommen werden:
  - Kranke und krankheitsverdächtige Pferde
  - Rennpferde
  - Pferde, welche von anderen Pferdeversicherungen schon abgeschätzt wurden
- Die versicherten Pferde werden jährlich im Herbst revidiert. Dabei wird ab dem 10. Lebensjahr auf eine angemessene Amortisation geachtet.
- Prämienansätze und Versicherungssummen betragen für Reitpferde, Ponys und Esel:

Vers. Summe	bis	Fr.		%
Fr. 3'100.00	bis	Fr. 4'000.00		3,5 %
Fr. 4'100.00	bis	Fr. 5'000.00		4,0 %
Fr. 5'100.00	bis	Fr. 6'000.00		5,0 %
Fr. 6'100.00	bis	Fr. 7'000.00		5,5 %
Fr. 7'100.00	bis	Fr. 8'000.00		6,0 %
Fr. 8'100.00	bis	Fr. 9'000.00		6,5 %
Fr. 9'100.00	bis	Fr. 10'000.00		7,0 %
Fr. 10'100.00	bis	Fr. 11'000.00		7,5 %
Fr. 11'100.00	bis	Fr. 12'000.00		8,0 %

Für Kleinpferde gelten die gleichen Prämienansätze wie für Grosspferde, wobei deren Höchstschätzung ab dem 20.

- Altersjahr Fr. 2'500.00 beträgt. Ist das selbe Pferd während mehr als 5 Jahren ohne Unterbruch bei der Pferdeversicherung Bülach - Dielsdorf versichert, reduziert sich der Prämienzusatz um 10 - 30 %, je nach Geschäftsgang.
- Für mehr als 20-jährige Pferde, die mindestens 10 Jahre versichert waren, werden nur noch Fr. 10.00 Grundgebühren eingezogen. Bei tragenden Stuten ist ohne die Zusatzprämie das Fohlen ab dem sechsten Trächtigkeitmonat bis eine Woche nach der Geburt mit Fr. 800.00, Kleinpferde Fr. 400.00 versichert. Nach der 1. Woche wird das Fohlen zu günstigen Bedingungen in die Versicherung aufgenommen.
- Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Ohne schriftliche Kündigung, mindestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres, ist die Versicherung um ein weiteres Jahr verlängert.
- Für Pferde, die im Laufe des Geschäftsjahres versichert werden, wird die Prämie ab Beginn des laufenden Monats berechnet.
- Die Prämien und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Zustellung der Police zu entrichten. Im Verzugsfalle wird der Säumige durch einen eingeschriebenen Brief aufgefordert, innert 14 Tagen Zahlung zu leisten. Nach unbenutztem Ablauf der Mahnfrist ruht die Leistungspflicht der Pferdeversicherungsgenossenschaft Bülach - Dielsdorf.
- Macht der Zustand eines versicherten Tieres die Übernahme durch die Pferdeversicherungsgenossenschaft Bülach - Dielsdorf notwendig, so ist dem Geschäftsführer ein vom behandelnden Tierarzt ausgestellter Krankenbericht einzureichen. Das kranke Pferd darf nur geschlachtet werden, wenn keine Rettung möglich ist und die Krankheit in absehbarer Zeit zum Tode oder zu gänzlicher Invalidity führen würde.
- In Notfällen hat der behandelnde Tierarzt die Kompetenz, die Schlachtung zu verfügen. Von der Notschlachtung oder dem Umstehen eines Pferdes ist dem Geschäftsführer sofort telefonisch Meldung zu erstatten; dieser betraut alsdann einen Tierarzt mit der

Für die Befolgung der Meldepflicht ist der Versicherungsnehmer verantwortlich.

- Im Schadenfall infolge Unfall werden 80 %, im Schadenfall infolge Krankheit 70 % der Schätzungssumme ausbezahlt. Der Fleischerlös gehört der Versicherung. Die Kosten für den Transport zu dem Metzger hat der Versicherungsnehmer zu tragen.
- Die Versicherungs-Genossenschaft kann, nach vorheriger Absprache, an lebenserhaltenden Operationen Beiträge in der Höhe einer Jahresprämie leisten. Alle weiteren Tierarztkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- Die Versicherung bezahlt keine Entschädigung:
  - Für Folgen von Unfällen und Krankheiten, die nachweisbar bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme des Pferdes in die Versicherung bestanden haben.
  - Falls Dritte für den Schaden an dem versicherten Pferd aufzukommen haben.
  - Bei Tod infolge Feuer oder Blitzschlag, bei Diebstahl oder Verschwinden, bei anzeigepflichtigen Seuchen und für Folgen von Krieg und Aufruhr.
 Die Richtigkeit der ausgestellten Versicherungspolice gilt als anerkannt, wenn letzterer dieselbe nicht innert 8 Tagen nach Zustellung, unter Begründung der Beanstandung, der Verwaltung mit eingeschriebenem Brief zurücksendet.
- Im weiteren gelten die Statuten der Pferdeversicherungsgenossenschaft Bülach - Dielsdorf.

**Pferdeversicherungsgenossenschaft  
Bülach - Dielsdorf**